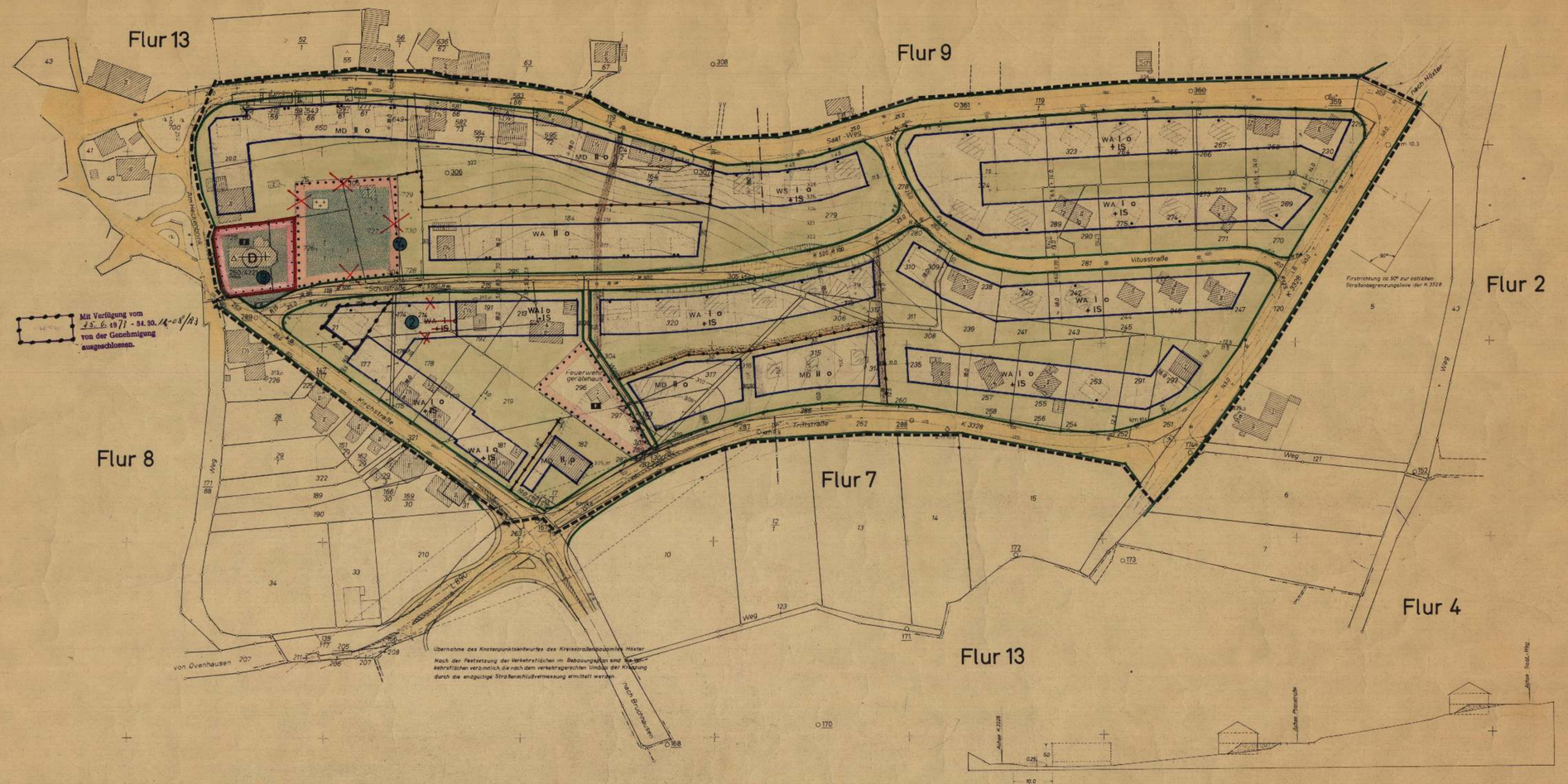

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG)

Art und Maß der baulichen Nutzung (Bau N VO)

BAUGEBIET	Zahl der Vollgeschosse zwingend	Zahl der Vollgeschosse höchstens	Zahl der Vollgeschosse ausnahmsweise	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise
WS I o+IS Kleinsiedlungsgebiet		1	2	0,2	0,3		offen
WA I o+IS Allgemeines Wohngebiet		1	2	0,4	0,6		offen
WA II o Allgemeines Wohngebiet		2	2	0,4	0,8		offen
MD II o Dorfgebiet		2	2	0,4	0,8		offen

BAUGESTALTUNG GEMäß § 103 BAU O NW

BAUGEBIET	Mindestgröße	Mindestbreite	Mindestgröße	Mindestbreite	Grenzabstand	Dachneigung	Dachdeckung	Farben
	Grundstücksgrößen			Gebäudemaße				
WS I o+IS	30°	0-5°	3,5	3,0	0,25	keine		
WA I o+IS	30°	0-5°	3,5	3,0	0,25	keine		
WA II o	30°	0-5°	6,0	3,0	0,25	keine		
MD II o	0-30°	0-5°	6,0	3,0	0,25	keine		

Firsthöhen; Einfriedigungen

Die in den gepunkteten Gebäuden eingezeichnete Firstrichtung und Dachform ist verbindlich.

Die Vorgärten dürfen nur durch max. 0,70m hohe lebende Hecken eingefriedigt werden.

Garagen: Bei hangseitiger Erschließung müssen die Garagen in die überbaubare Fläche gebaut werden. Bei talseitiger Erschließung können die Garagen bis auf 5,0m Straßenraum an die Straße herangebaut werden.

Der Erdgeschoßfußboden EGF kann max. bergseits (2-gesch.) 0,50m und talseits (1-gesch.) 0,25m über Straßengradiente in Höhe der Baulinie bzw vorderen Baugrenze liegen. Bauvorhaben müssen rechtzeitig mit der Tiefbauabteilung abgestimmt werden.

Ausnahmeregelung für WS-Gebiet gemäß §(2)(1) Bau N VO.
Abweichend von § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1233) sind auch ausnahmsweise nicht zugelassen: Tankstellen
allgemein zugelassen: Ställe für Kleintierhaltung.

* Maximale Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der Baulinie 0,2m vorderen Baugrenze gemessen

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA. Z. VO)

- Plangebietsgrenze (13.6)
- Straßenbegrenzungslinie (6.3)
- Baugrenze (3.4)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Garagen Ga, Stellplätze St (33)
- Flächen für den Gemeinbedarf (4)
- Friedhof
- Kirche
- Feuerwehr
- (D) Dem Denkmalschutz unterliegendes Gebiet (14.10)

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- Öffentliche Verkehrsflächen (6.1)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Grünflächen 9
- Kanal mit einem Leitungsrecht belastete Fläche

ERLÄUTERUNGEN

- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- Böschung mit 8-Höhe in m
- Stützmauer
- Sonst Messungslinie
- Vorhandene Gebäude und Geschoßzahl
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Durchfahrt und Arkaden
- Offene Halle
- Sichtfelder bei Straßenmündungen
- Geplante Gebäude Geschoßzahl u. Firstrichtung
- 1-geschossig Satteldach
- 2-geschossig Satteldach

Die einzelnen der Sichtdreiecke angegeben Grundstücke sind auch bei etwaigen Anlagen-Gegenständen und Bewuchs von 0,70m bis 2,50m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche standig freizuhalten.

Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 (Str G) nicht! § 25 Abs. 3 Satz 2 (Str G)

SONSTIGE VERMERKUNGEN

- Vorgesehene Eigentumsgrenzen
- Geplante Landstrassen
- Vorgesehene Bepflanzung
- Baum
- Hecke
- Versorgungsleitungen vorh. / geplt.
- Regenwasser, Mischwasser
- Schmutzwasser
- Straßenablaufkosten
- Kanalschacht 164.65 Kanaldeckelhöhe 161.72 Kanalsohle
- Hydrant
- Abstellen
- Elt.-Freileitung mit Spannungsangabe
- Wasserleitung
- Gas-Fernleitung
- Masten

AUFHEBUNGEN

Für das Gebiete die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören tritt der bisherige Plan Nr. 3 außer Kraft

ÄNDERUNGEN

Änderungen auch der Offenlegung auf Einwendungen

Änderungen auf Grund der Auflagen des Regierungspräsidenten

2. Veränderung: Herausnahme des Grundstücks 214 (Schulstraße) aus der überbaubaren Fläche - Veränderung der Baugrenzen
3. Neue Festsetzung: Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche) aufzuhebende Festsetzung: Öffentliche Grünfläche
4. aufzuhebende Festsetzung: Fläche für den Gemeinbedarf

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Größe des Plangebietes: 10,15 ha

Entwurfsbearbeitung: Stadt Höxter Stadtbauamt Planungsabteilung

Höxter, den 21. Februar 1972
I.V. Tambor (Dipl.Ing. Tambor) Stadtoberbaurat

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Kreis Höxter Katasteramt
Höxter, den 6. September 1971
Der Oberkreisdirektor i.A. (Kreisvermessungsrat)

Die stadtbauliche Planung ist durch die eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte mit geringster Genauigkeit geometrisch festgelegt (soweit keine Maße eingetragen, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.)

Kreis Höxter Katasteramt
Höxter, den 20. November 1972
Der Oberkreisdirektor i.A. (Kreisvermessungsrat)

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl I S. 341 - durch Beschluss des Rates der Stadt vom 26. März 1971 aufgestellt worden.
Höxter, den 4. Okt. 1972
(Dr. Rosenbücher) Der Bürgermeister

STADT HÖXTER

Dieser Plan lag gemäss § 2 (6) BBauG vom 21. 11. 1972 bis 22. 12. 1972 öffentlich aus.
Höxter, den 25.12. 1972
(Dr. Rosenbaum) Der Stadtdirektor

STADT HÖXTER

Dieser Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Höxter am 26. 1. 1973 als Satzung beschlossen worden.
Höxter, den 29. 1. 1973
(Dr. Rosenbaum) Der Bürgermeister

STADT HÖXTER

Dieser Plan ist gemäss § 11 des BBauG mit Verfügung vom 25.6.73 Az. 34.30.11-08/13 genehmigt worden.
Detmold, den 25.6.73
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Der Regierungspräsident

Gemäss § 12 des BBauG und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 11.8.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 13.8.1973 öffentlich aus.
Höxter, den 27.8.1973
(Dr. Rosenbaum) Der Bürgermeister

STADT HÖXTER

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt
Höxter, den 2.2. 1973
(Dipl. Ing. Tambor) Stadtoberbaurat

STADT HÖXTER

Stadt Höxter

Ortschaft Bosseborn

„Vietskamp"

Bebauungsplan Nr. 3/1

1. Änderung und Ergänzung

Begrenzungslinien und Baugestaltung

Gemarkung Bosseborn — Flur 7 u. 13

M 1 : 1000 — **1. Ausfertigung**

RECHTSGRUNDLAGE:
§§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S.341); § 103 Bauordnung (Bau O NW) i.d.F. vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV. NW S. 290) und § 9 (2) BBauG.

KARTENGRUNDLAGE: Flur 7 Separation 1890 (Vergrößerung der Katasterkarte von 1:2000)
Flur 13 Urmessung 1831, Abzeichnung der Katasterkarte (Vergrößerung der Gemarkungsurkarte von 1:1250)